



**HECKER WERNER HIMMELREICH
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

**Update im Vergaberecht 2022:
E-Vergabe**

**Informationsveranstaltung
am 10.02.2022**

Vergaberecht - Rechtsgrundlagen

	Bauleistungen	Lieferungen und Leistungen	Freiberufliche Leistungen
oberhalb der EU-Schwellenwerte:	<ul style="list-style-type: none">• §§ 97 ff. GWB• §§ 1-13, 21-27 VgV• VOB/A (Abschnitt 2)	<ul style="list-style-type: none">• §§ 97 ff. GWB• VgV	<ul style="list-style-type: none">• §§ 97 ff. GWB• VgV
unterhalb der EU-Schwellenwerte:	<ul style="list-style-type: none">• VOB/A (Abschnitt 1)	<ul style="list-style-type: none">• UVgO	<ul style="list-style-type: none">• UVgO

EU-Schwellenwerte (Auswahl) – Änderungen ab 01.01.2022

- Liefer-/Dienstleistungsaufträge: 215.000 EUR netto (bisher 214.000 EUR)
- Bauaufträge/Konzessionen: 5.382.000 EUR netto (bisher 5.350.000 EUR)

E-Vergabe – Neue Entwicklungen

„Wir wollen die öffentlichen Vergabeverfahren vereinfachen, professionalisieren, digitalisieren und beschleunigen. Die Bundesregierung wird die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen.“

Koalitionsvertrag SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP vom 24.11.2021: „Mehr Fortschritt wagen“, S. 33 f.

E-Vergabe – Neue Entwicklungen

- Konkrete vergaberechtliche Ziele bezüglich **E-Vergabe**:
 - Unterstützung der Länder und Kommunen bei Vereinfachung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit von Vergabeverfahren
 - Schaffung einer **zentralen Plattform**, über die alle öffentlichen Vergaben zugänglich sind und eine Präqualifizierung der Unternehmen ermöglicht wird

E-Vergabe: Neue Entwicklungen – eForms

- Neue verbindliche **Standardformulare** für die E-Vergabe
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 vom 23.09.2019
- 6 Standardformulare vorgesehen:
 - Planung (gemeint ist: Vorinformation)
 - Wettbewerb (gemeint ist: Auftragsbekanntmachung)
 - Voranmeldung (gemeint ist: freiwillige Ex-Ante-Transparenz-Bekanntmachung)

E-Vergabe: Neue Entwicklungen – eForms

- Ergebnis (gemeint ist: Vergabebekanntmachung = Bekanntmachung über vergebenen Auftrag)
- Auftragsänderung (gemeint ist: Auftragsänderung im Sinne des § 132 GWB)
- Änderung (gemeint ist: Korrektur/Berichtigung einer Bekanntmachung)

E-Vergabe: Neue Entwicklungen – eForms

- Fakultative Anwendung ab 14. November 2022, ab 25. Oktober 2023 verpflichtend
- Veröffentlichung weiterhin auf **TED** (Tenders Electronic Daily)
- EU-Verordnung enthält kein Formular der eForms
- Umsetzung in deutsches Recht noch nicht erfolgt
- Expertengremium zur Konkretisierung der Umsetzung in Deutschland (u.a. Länder NRW, Rheinland-Pfalz, Bremen, BMI, BMWK)

E-Vergabe: Neue Entwicklungen – eForms

- Gründe für Änderung und Zielsetzungen:
 - Differenzierte, weiterführende (freiwillige) Angaben möglich, z.B.:
 - geringfügige Vertragsänderungen (de minimis, § 132 Abs. 3 GWB),
 - Informationen zu allen eingegangene Angeboten,
 - Angaben zu etwaigen Nachprüfungsverfahren,
 - bei Losvergabe unterschiedliche Angebotsfristen möglich
 - komfortablere Einbindung von Nachhaltigkeitskriterien

E-Vergabe: Neue Entwicklungen – eForms

- Anpassung der IT-Technik, strukturierte einheitliche Datenbasis; automatisches Vorfüllen (mittels Algorithmen)
- Einfachere digitale Beteiligung von Unternehmen
- Mehr Transparenz / bessere Analyse- und Auswertungsfähigkeit

E-Vergabe: Neue Entwicklungen – eForms

- „Leitfaden für die politische Umsetzung von eForms“ der EU-Kommission (2021; 124 Seiten, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/73a78487-cc8b-11ea-adf7-01aa75ed71a1>)
- Einbindung Anbieter von Vergabeplattformen – Belieferung des Bekanntmachungsservices im eForms-Format
- Leitfaden: eForms auch für unterschwellige Vergaben nutzbar – Veröffentlichung auf TED soll ermöglicht werden

E-Vergabe: Neue Entwicklungen – OZG

- **OZG (Onlinezugangsgesetz vom 14.08.2017):**
Verwaltungsleistungen Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 auch digital anzubieten
- Digitales Angebot nach dem Prinzip „Einer für alle“
- Schaffung eines Plattformsystems (Verbund)
- Portal auch für Vergabeverfahren nutzbar
- **Einbindung externer Anbieter von Vergabepattformen und -managementsystemen?**

E-Vergabe: Neue Entwicklungen – OZG / Peppol

- Abwicklung von Einkaufs- und Beschaffungsprozessen, Bsp. **eRechnungen**
- Nutzerkonto / Unternehmenskonto
- Verknüpfung Präqualifikation

- Verwendung einheitlicher IT-Standards in der EU: insbesondere **Peppol**
- Peppol: Interoperabilität auf europäischer Ebene („Pan-European Public Procurement Online“)

E-Vergabe: Neue Entwicklungen – Peppol

- Peppol ist keine E-Vergabe-Plattform, sondern stellt technische Spezifikationen zur Verfügung; Einsatz in existierenden E-Vergabe-Lösungen
- Anwender eines von mehreren unterschiedlichen Tools können auch in allen anderen Systemen erfolgreich agieren („connect once, connect to all“)
- Peppol stellt Netzwerk zur Übermittlung von Daten und Spezifikationen für die zu übermittelnden Dokumente zur Verfügung

E-Vergabe: Neue Entwicklungen – Peppol

- Kommunikation im Netzwerk über 4-Corner-Modell (*Sender – Acces Point Sender – Acces Point Empfänger – Empfänger*)
- Übermittlung der Daten: vollständig, elektronisch, medienbruchfrei und automatisiert
- Start Peppol bereits 2008; steht heute für globales E-Procurement (Einsatz auch in USA, Singapur, Australien etc.) – B2G-, aber auch B2B-Transaktionen

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Norbert Reuber

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

David Poschen

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

Alexander Thesling

Rechtsanwalt

HECKER WERNER HIMMELREICH
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sachsenring 69
50677 Köln

Telefon: +49 (0)2 21 / 92 08 1 147
Telefax: +49 (0)2 21 / 92 08 1 88147
E-Mail: rb@hwlaw.de
dp@hwlaw.de
tg@hwlaw.de

Internet: www.hwlaw.de